

## **Satzung**

# **ungehörig - Sozialwerk für hörgeschädigte Kinder und Jugendliche Freiburg e.V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. 1 Der Verein führt den Namen

**ungehörig - Sozialwerk für hörgeschädigte Kinder und Jugendliche Freiburg**

1. 2 Sitz des Vereins ist 79252 Stegen. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg im Breisgau eingetragen.

1. 3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

2. 1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Förderung der Erziehung und Bildung hörgeschädigter Schülerinnen und Schüler des BBZ und hörgeschädigter Schülerinnen und Schüler, die vom BBZ Stegen betreut werden

- das Eintreten für die Rehabilitation hörgeschädigter Schülerinnen und Schüler des BBZ und hörgeschädigter Schülerinnen und Schüler, die vom BBZ Stegen betreut werden

- Rechtshilfe für die o.g. Schülerinnen und Schüler in besonderen Fällen

- Fürsorge zur Abwendung und Beseitigung von Notständen bei den o.g. Schülerinnen und Schülern

- Öffentlichkeitsarbeit.

2.2. Die zugrunde liegenden Ziele des Vereins sind:

- hörgeschädigten Schülerinnen und Schülern des BBZ Stegen (Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit Internat, Förderschwerpunkt Hören) bis zur

Schulentlassung die Eingliederung in das Leben in der Gesellschaft zu erleichtern und Teilhabe zu ermöglichen

- hörgeschädigten Kindern und Jugendlichen, die durch Beratungsleistungen des BBZ Stegen begleitet und gefördert werden, bis zum Abschluss ihrer schulischen Laufbahn die Eingliederung in das Leben in der Gesellschaft zu unterstützen und Teilhabe zu ermöglichen

- die Beratungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit mit hörgeschädigten Schülerinnen und Schülern des BBZ Stegen und den vom BBZ Stegen betreuten Schülerinnen und Schülern zu fördern und

- die Öffentlichkeit über Ursachen, Folgen und Herausforderungen von Hörschädigungen zu informieren.

2.3 Der Verein fördert mildtätige Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die selbstlose begleitende Unterstützung hörgeschädigter Schülerinnen und Schüler auf ihrem Weg zur vollständigen und uneingeschränkten Teilhabe an der Gesellschaft.

2.4. Der Verein kann alle rechtlich zulässigen Tätigkeiten ausüben und Maßnahmen ergreifen, die dem Vereinszweck dienen.

### § 3

#### **Steuerbegünstigung**

3. 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. 2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden und die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. 3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

#### **Vereinsmittel**

4. 1 Der Verein erwirtschaftet seine Mittel gegebenenfalls aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, der Durchführung von besonderen Veranstaltungen und Sponsoreneinnahmen. Der Einnahmeüberschuss wird den in 2.1 genannten Aufgaben zur Erfüllung ihres satzungsgemäßen Zweckes zur Verfügung gestellt.

4. 2 Der Vorstand kann im Rahmen der steuerlichen Vorschriften ein gebundenes Vereinskaptal als Rücklage bilden, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke des Vereins nachhaltig erfüllen zu können.

4. 3 Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben. Diese sind ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszweckes zu nutzen. Über die Erhebung und die Höhe von Mitgliedsbeiträgen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschriftverfahren erstmalig nach dem Eintritt und danach jeweils im ersten Quartal des Kalenderjahres eingezogen.

4. 4 Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer entstehenden notwendigen Aufwendungen.

## § 5

### **Mitgliedschaft**

5. 1 Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins aktiv unterstützen. Die Entscheidung für die Aufnahme eines Mitgliedes wird vom Vorstand des Vereins getroffen. Das neue Mitglied erklärt danach seinen Beitritt zum Verein.
5. 2 Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, schriftliche Erklärung des Mitgliedes an den Vorstand zum Schluss des Geschäftsjahres auf den 31. Dezember mit vierteljährlicher Kündigung oder durch Ausschluss gemäß § 5.3.
5. 3 Handelt ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwider, so kann der Vorstand, nachdem er dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung gegeben hat, dieses Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschließen. Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Dies gilt auch, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

## § 6

### **Organe**

6. 1 Der Vorstand
6. 2 Die Mitgliederversammlung

## § 7

### **Der Vorstand**

7. 1 Die Mitgliederversammlung wählt fünf Vorstandsmitglieder. Der Vorstand wählt den Ersten und Zweiten Vorsitzenden, den Kassenwart sowie den Schriftführer und einen Beisitzer.
7. 2 Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zum Amtsantritt des neu gewählten Vorstandes im Amt.
7. 3 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
7. 4 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die Beschlüsse können auch telefonisch oder schriftlich, insbesondere auch durch jedes geeignete Medium der Textübermittlung, gefasst werden.
7. 5 Zwei Mitglieder des Vorstandes entscheiden über kurzfristig erforderliche Beträge bis zu 1000 Euro in Eigenverantwortlichkeit; über höhere Ausgaben beschließt der Gesamtvorstand.

## § 8

### **Die Mitgliederversammlung**

8. 1 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

8. 1. 1 Beratung von Grundsatzfragen der Vereinsarbeit
  8. 1. 2 Wahl des Vorstandes
  8. 1. 3 Wahl von zwei Rechnungsprüfern
  8. 1. 4 Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
  8. 1. 5 Entlastung des Vorstandes
  8. 1. 6 Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  8. 1. 7 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
8. 2 Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Diese findet mindestens einmal jährlich statt. Dabei ist eine Einladungsfrist von vier Wochen einzuhalten; diese Frist kann aus wichtigem Grund abgekürzt werden. Der Erste Vorsitzende kann bei Bedarf weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Die Einladung bedarf der Schriftform. Ihr ist eine Tagesordnung beizufügen.
8. 3 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Auflösung oder Satzungsänderung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die der Vorsitzende unterzeichnet.
8. 4 Von jeder Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer ein schriftliches Protokoll zu erstellen. Dies ist auf Anfrage jedem Vereinsmitglied vorzulegen.
8. 5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Antrag von mindestens zehn Prozent der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden.

## § 9

### **Rechnungsprüfung**

9. 1 Der Kassenwart hat einmal jährlich eine Jahresrechnung vorzulegen.
9. 2 Die Jahresrechnung des Vereins ist durch die Rechnungsprüfer zu prüfen. Diese werden jährlich durch die Mitgliederversammlung gewählt.

## § 10

### **Haftung**

Die Haftung der Vorstands- und Vereinsmitglieder gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## § 11

### **Satzungsänderungen**

- 11.1 Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
- 11.2 Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Satzungsänderungen auf Verlangen des Gerichts oder anderer Behörden selbst vorzunehmen.

## § 12

### **Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Staatliche Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum mit Internat, Förderschwerpunkt Hören (BBZ Stegen) oder den Rechtsnachfolger/die

Rechtsnachfolgerin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

Die Mitgliederversammlung hat der Neufassung der Satzung einstimmig zugestimmt.

Stegen, 17.12.2019